

BGE 108 IB 242 vom 9. Juni 1982

Bundesgericht (BGE), 1982-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_108 IB 242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_108_IB_242)

FR: BGE 108 IB 242 du 9 juin 1982

IT: BGE 108 IB 242 del 9 giugno 1982

Regeste

Regeste Art. 22 Abs. 2 EntG. Bei Teilexpropriation ist der Verlust tatsächlicher Vorteile, welcher das Restgrundstück erleidet, vom Enteigner nur dann zu ersetzen, wenn zwischen der Enteignung und der Beeinträchtigung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Wird die Sicht von der Nationalstrasse auf das Ausstellungsareal einer Grossgarage durch eine Lärmschutzvorrichtung verdeckt, die so oder ähnlich auch ohne Enteignung hätte erstellt werden können, besteht ein solcher Kausalzusammenhang nicht.

Erwägungen

E. 2

a) Die Beschwerdeführerin verlangt den Betrag von Fr. 600'000.-- als Entschädigung für "entgehenden Reklameneffekt und weitere Inkonvenienzen insbesondere für die Wertverminderung der Restliegenschaft". Sie macht geltend, durch den Lärmschutzdamm werde die Sicht zur N 13 genommen, was für sie einen Geschäftsverlust zur Folge habe. Dabei beklagt sie sich nicht darüber, dass die Aussicht von ihrem Grundstück auf die N 13 wegfalle, und es ist auch nicht ersichtlich, welcher Wert diese Aussicht für ihr in der Industriezone gelegenes Grundstück überhaupt haben könnte. Sie kann sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht auf BGE 100 Ib 190 ff. berufen, wo es um den Verlust der Aussicht vom enteigneten Grundstück aus ging. Die Beschwerdeführerin behauptet ferner mit Grund nicht, der Nachteil sei einzig durch die Abtrennung des enteigneten Teils von der Restparzelle bedingt, etwa als Folge der ungünstigen Form des ihr verbleibenden Teils der Liegenschaft. Vielmehr macht sie geltend, die Sicht von der Nationalstrasse auf ihr Grundstück sei nicht mehr gewährleistet. Die Benützer der N 13 könnten die auf ihrem Areal ausgestellten Fahrzeuge und die dort angebrachten Reklamehinweise nicht mehr sehen. b) Die Beschwerdeführerin behauptet mit Recht nicht, sie habe einen Rechtsanspruch darauf, dass die Automobilisten, die das betreffende Stück der N 13 befahren, freie Sicht auf ihr Ausstellungsareal BGE 108 Ib 242 S. 244 hätten. Sie anerkennt selber, dass es sich dabei bloss um einen faktischen Vorteil handelt. Wie das Bundesgericht bereits in dem im angefochtenen Entscheid erwähnten, nicht veröffentlichten Urteil Stock vom 30. Mai 1980 festgehalten hat, ist der Kanton als Werkeigentümer nicht verpflichtet, die freie Sicht von der als Schnellverkehrsstrasse ausgestalteten N 13 auf eine Automobil-Ausstellung eines anliegenden Grundeigentümers zu gewährleisten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin spielt es keine Rolle, dass in jenem Fall die Garage bereits vor dem Bau der Nationalstrasse bestanden, sie aber ihren Betrieb erst nachträglich und absichtlich längs der Nationalstrasse errichtete. Sie hat jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Bestand des tatsächlichen Vorteils, der ihr aus dieser Lage erwachsen ist. Dass ihr in dieser Hinsicht irgendwelche spezielle Zusicherungen gemacht worden seien, behauptet sie nicht. c) Gemäss Art. 22 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes ist bei einer

Teilentzignung auch derjenige Schaden zu bercksichtigen, der aus dem Entzug oder der Beeintrchtigung solcher den Verkehrswert beeinflussender Eigenschaften entsteht, die ohne die Enteignung aller Voraussicht nach dem verbleibenden Teil erhalten geblieben wren. Danach ist unter Umstnden auch der Verlust eines faktischen Vorteils zu vergten (BGE 98 Ib 207). Nach stndiger Rechtsprechung setzt aber eine Vergtung im Sinn dieser Bestimmung voraus, dass zwischen dem Nachteil, den der Eigentmer des Restgrundstcks erleidet, und der Enteignung des Grundstckteils ein adquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 106 Ib 386 E. 3 mit Hinweisen). Ein solcher Kausalzusammenhang besteht im vorliegenden Fall offensichtlich nicht. Der Verlust der Sicht von der N 13 auf das Grundstck der Beschwerdefhrerin ist zwar eine direkte Auswirkung des Lrmschutzdamms, d.h. des ffentlichen Werks, fr das die Enteignung begehrt wurde; die Einbusse der Sicht ist aber nicht eine adquate Folge der Enteignung oder der Abtrennung des enteigneten Grundstckteils von der Restparzelle. Eine hnliche Wirkung wre auch eingetreten, wenn der Kanton eine Lrmschutzwand aufgestellt htte, fr welche eine Enteignung nicht ntig gewesen wre, oder wenn fr die Errichtung des Damms die Fahrspur verlegt worden wre. Aus dem von der Beschwerdefhrerin angefrhten Urteil des Zrcher Verwaltungsgerichts (ZBl 1969, S. 246) lsst sich nichts anderes ableiten. Die Erwgungen jenes Entscheids decken sich mit der erwhnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.